

Benutzungsordnung für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Parchim

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung regelt in Verbindung mit der Entgeltordnung für die Sporteinrichtungen der Stadt Parchim in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der von der Schul- und Sportverwaltung der Stadt Parchim verwalteten öffentlichen Sportanlagen einschließlich der dazugehörenden Nebenräume (Sportstätten).

(2) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Tischtennishalle Buchholzallee, die Kegelbahn Landestheater, die Sandrennbahn, das Seglerheim sowie für die Tennisplätze Jahnsporplatz und Sportkomplex Weststadt. Ausgenommen sind die Bestimmungen des § 10 (Haftung) dieser Ordnung.

§ 2 Widmungszweck der Sportstätten

(1) Die Sportstätten dienen

- a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Parchim zu unterhaltenden Schulen und
- b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlichen Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Sportstätten können auch für kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen benutzt werden, soweit dies auf Grund der Beschaffenheit der Einrichtung der jeweiligen Sportstätte möglich ist.

§ 3 Vergabe

(1) Die Sportstätten werden für außerschulische Veranstaltungen vorrangig ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen zur Ausübung der von diesen betrieblichen Sportart(en) überlassen.

(2) Darüber hinaus stehen die Sportstätten bevorzugt für sportliche Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände und Gruppen zur Verfügung.

(3) Zur Nutzung der Sportstätten können zwischen ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen und der Stadt Parchim langfristige Vereinbarungen abgeschlossen werden. Die §§ 6-10 der Benutzungsordnung sind Bestandteil der abgeschlossenen Vereinbarungen.

(4) Die Überlassung der Sportstätten für sonstige außerschulische Veranstaltungen erfolgt nur dann, wenn dadurch keine Belange nach § 2 (1) beeinträchtigt werden.

(5) An Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Sportstätten bevorzugt für Wettkämpfe vergeben.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzung der Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen sowie für Schulveranstaltungen nach 16.00 Uhr und am Wochenende setzen eine schriftliche Genehmigung der Schul- und Sportverwaltung voraus.

(2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Anträge auf wiederkehrende Benutzung für Übungszwecke sind für das Winterhalbjahr (01.11.-30.04.) spätestens bis zum 30.9., für das Sommerhalbjahr (01.05.-31.10.) spätestens bis zum 01.04. eines jeden Jahres bei der Schul- und Sportverwaltung einzureichen. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die entsprechend § 3 Abs. 3 eine langfristige Vereinbarung zur Nutzung städtischer Sportstätten abgeschlossen haben.

(3) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung einer Sportstätte wird in der Regel für die Dauer eines Winter- bzw. Sommerhalbjahres und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Parchim wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5

Benutzungszeiten

(1) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen in der Regel bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

(2) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Sportstätten insbesondere im Falle größerer Werterhaltungs- und Auflagemaßnahmen nicht beansprucht werden.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 kann die Schul- und Sportverwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

(4) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, daß die Sportstätte mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (nachfolgend einheitlich Benutzer) geräumt ist.

§ 6

Benutzungsumfang

(1) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt oder das Nutzungsrecht von der Schul- und Sportverwaltung ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

(2) Änderungen am bestehenden Zustand der Sportstätten dürfen nur mit Zustimmung der Schul- und Sportverwaltung bzw. des von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.

(3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung der Schul- und Sportverwaltung auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

§ 7

Verpflichtungen des Veranstalters

(1) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er hat - sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein - für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der der Schul- und Sportverwaltung zu benennen ist.

(2) Der Veranstalter bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im folgenden einheitlich als Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieser Ordnung, der Entgeltordnung sowie der Haus- bzw. Platzordnung der betreffenden Sportstätte nicht verletzt werden.

(3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Schul- und Sportverwaltung oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, daß eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden. Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

(4) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in dem spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben, insbesondere über möglicherweise festgestellte oder verursachte Schäden, einzutragen sind.

(5) Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende Erste Hilfe zur Verfügung stehen.

(6) Dem Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung der Schul- und Sportverwaltung untersagt,

a) Speisen, Genußmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen,

b) bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen,

c) während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen.

(7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, daß diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert werden.

(8) Eventuell erhaltene Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung von dem Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern keine anderweitige Vereinbarung mit der Schul- und Sportverwaltung getroffen worden ist.

§ 8

Verpflichtungen der Benutzer

- (1) Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden.
- (2) Die Sportstätten und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Als schadhafte gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen.
- (4) Schwere Geräte sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen. Das Schleifen von Geräten und Matten auf dem Fußboden ist nicht gestattet. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.
- (5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sach- oder Personenschäden besteht, sind nicht gestattet. Näheres regelt die jeweilige Hallen- bzw. Platzordnung.
- (6) Das Rauchen sowie der Genuß alkoholischer Getränke ist in den Turn- und Sporthallen nebst den dazugehörigen Nebenräumen nicht gestattet. Ausnahmen hierzu kann die Schul- und Sportverwaltung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen. Das Verzehren von Speisen und alkoholfreien Getränken ist in den Turn- und Sporthallen nur in den Umkleieräumen erlaubt.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.
- (8) Die Benutzung des Telefons ist nur in Notfällen gestattet.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Sportstätten wird von der Schul- und Sportverwaltung und dem von diesem jeweils dazu Beauftragten ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.
- (2) Vertretern der Schul- und Sportverwaltung bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sportstätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn
 - a) die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z.B. auf Grund ungünstiger Witterungsbedingungen),
 - b) betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten),
 - c) gegen die nach dieser Ordnung bzw. der Entgeltordnung zu beachtenden Bestimmungen oder der Haus- bzw. Platzordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet der Stadt Parchim für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, daß diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Stadt Parchim und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Parchim und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, daß der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder groß fahrlässiges Verhalten der Stadt Parchim bzw. eine ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

(3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrem Beschluß in Kraft.

Parchim, den 27.05.1992

Bürgermeister